



Datum: 09.05.2017 Nr.: 23

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen	452
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Einführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“	462
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational 462 Intellectual Property and Information Technology Law“	462
Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“	476
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Internet Technologies and Information Systems“	487
<u>Fakultät für Chemie (Federführung):</u>	
Schließung des Bachelor-Studiengangs „Materialwissenschaften“	487
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Microbiology and Biochemistry“ in „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“	487
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“	488

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen) und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 393)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



**Vereinbarung
zur IT-Rahmendienstvereinbarung
zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung
des Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen**

zwischen

**der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
(Stiftungsuniversität)
- vertreten durch die Präsidentin -**

und

**dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- vertreten durch den Vorsitzenden -**



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

In Ergänzung zur IT-Rahmendienstvereinbarung (§ 2 Abs. 3 S. 3 IT-RDV) in der Fassung vom 21.12.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 61 vom 23.12.2015, S. 1832) wird zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) die Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des **Confluence-Wiki-Systems** (im folgenden kurz „**SUB-Confluence**“) abgeschlossen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die systemspezifischen Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems. Sie dient zudem der allgemeinverständlichen Information gegenüber den Nutzern und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Die jeweilige Systemdokumentation (Standardisierte Gliederung siehe Anhang 2), die Bestandteil der Vereinbarung ist, beinhaltet detaillierte Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems und wird nicht veröffentlicht.

Diese Vereinbarung zum Betrieb des Confluence-Wiki-Systems wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Vor der Weiterführung des Betriebes dieses IT-Verfahrens findet rechtzeitig eine Evaluierung durch Vertreter der SUB und des Personalrates statt. Zur Nutzung auf Dauer ist dann vor Ablauf der ersten Vereinbarung eine überarbeitete Vereinbarung abzuschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Systemformular für das SUB-Confluence System

Anlage 2: Systemdokumentation

Göttingen, 02.05.2017

Göttingen, 02.05.2017

Für die Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

- Die Präsidentin -

Im Auftrage

Marcus Remmers
Leiter der Abteilung IT

Für den Personalrat der Georg-August-Universität
Göttingen

(ohne Universitätsmedizin)

- Der Vorsitzende -

Dr. Johannes Hippe



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

1. Systembezogene Informationen

Geltungsbereich der Vereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der SUB Göttingen [im folgenden kurz „ SUB “; zentrale Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen)]
	<input type="checkbox"/> Für ehemalige Beschäftigte Anmerkungen: nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Für weitere Personenkreise Anmerkungen und Regelungsart: <ul style="list-style-type: none"> • in eher seltenen Fällen bei Bedarf für SUB- oder auch Universitäts-externe Beteiligte an Projekten der SUB Göttingen oder externe Beauftragte von Firmen, die outsourcete Aufgaben für die SUB übernehmen (z.B. Systembetreuung spezifischer Serverapplikationen) • Zugriff immer über dedizierte Nutzer-Accounts des SUB-internen Active-Directory-Verzeichnisses mit begrenzter Lebensdauer und selektivem Zugang nur auf relevante Dokumentationsbereiche für die Laufzeit des Vorhabens (Projekte, beauftragte Firmen)
Betreiber des Systems:	Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) als Universitätsrechenzentrum
Ansprechpartner für diese Vereinbarung:	Abteilung Digitale Bibliothek der SUB Göttingen

2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise (Kurzbeschreibung, Anzahl)

Gegenstand:	Wiki-Dokumentationssystem zur internen Nutzung der SUB Göttingen für hausintern relevante oder auch projektbezogene Informationen
Beschreibung:	Das Wiki dient der hausinternen Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • von Informationen von allgemeinem Interesse (Organisatorisches, Veranstaltungen, News und Mitteilungen der Direktion u.a.)



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	<ul style="list-style-type: none"> in dedizierten Wiki-Bereichen für Einheiten der Linienorganisation (Abteilungen, Gruppen) sowie für hausinterne AGs, Projekt-Teams gegebenenfalls mit Zugriffsbeschränkung auf die direkt Beteiligten <p>sowie bei Bedarf der Dokumentation von Projekten der SUB-Göttingen unter Beteiligung externer Partner (Projekt-Beteiligte, beauftragte Firmen). Soweit hier letztere beteiligt sind, erhalten sie zugriffsgeschützten zeitlich limitierten Zugang nur auf aufgabenrelevante Inhalte.</p>
Anzahl:	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff ist im wesentlichen auf aktuelle Beschäftigte der SUB Göttingen beschränkt (Stand Ende 2016: ca. 444 Personen). nur bei explizitem Bedarf erhalten gegebenenfalls zukünftig externe Beteiligte (Projekte, beauftragte Firmen) Zugriff (Zahl voraussichtlich sehr gering (<<50), aber vorläufig = 0 – Stand Ende 2016)

3. Ziele des IT-Systems

Vom System zu erfüllende Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> geregelter Zugang zu allen hausinternen Informationen, die für betroffene Beschäftigte der SUB Göttingen dienstlich relevant sind Pflege dieser Information durch Beauftragte oder Beteiligte unter differenziert angepassten Zugriffsrechten. Einheiten der Linienorganisation wie Abteilungen oder Gruppen, aber auch hausinterne AGs oder (Projekt-)Teams verfügen über eigene Wiki-Bereiche, deren Inhalte je nach Bedarf hausintern „veröffentlicht“ werden können oder deren Zugriff auf Beteiligte beschränkt bleibt an keiner Stelle sollen Inhalte des Universitäts-Mitarbeiterportals ersetzt oder dupliziert werden. Soweit diese für die bereitgestellte Information relevant sind, wird auf sie an passender Stelle referenziert.
Bezeichnung der betroffenen IT-Services:	<ul style="list-style-type: none"> Wiki-Administration in der Abteilung Digitale Bibliothek der SUB



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	<ul style="list-style-type: none"> • Active Directory Administration der Gruppe ITI (ebenfalls Abt. Digitale Bibliothek) der SUB
Beschreibung der vom System wahrzunehmenden Aufgaben und Prozesse:	<ul style="list-style-type: none"> • kollektive Pflege und Bereitstellung von Informationen mit differenzierten Zugriffsrechten für Redaktionsbeauftragte und Adressaten • Unterstützung von hausinternen Geschäftsprozessen, Maßnahmen und Projekten durch Integration aller relevanten Informationen in einem klar strukturiertem Informationssystem • Referenzierung / Verlinkung auf relevante Informationen und Dokumente in anderen Systemen • Bereitstellung von SUB-internen Formularen für Geschäftsprozesse, von Datei-basierten Dokumenten mit Download-Unterstützung
Anmerkungen:	

4. Zugrundeliegende / Weitere Vereinbarungen / Bestimmungen

Systemdokumentation:	Bezeichnung: „Systemdokumentation zum Confluence-Wiki-System der SUB Göttingen“ In der Version Nr. 1 vom: 10.04.2017
Weitere Vereinbarungen/Bestimmungen:	entfällt

5. An dem System beteiligte Dritte (GWDG, Externe, Funktionsübertragungen)

An dem System sind folgende Dritte beteiligt:	GWDG als Betreiber des Host-Systems
Zusatzvereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung:	Mit Datum vom: 05.12.2016
Zusatzvereinbarung zur Funktionsübertragung:	entfällt

6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt

<input type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Vorabkontrolle gemäß § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durchgeführt. Die geforderten Maßnahmen wurden umgesetzt.
--------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Verfahrensbeschreibung gemäß § 8 NDSG erstellt.
-------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

7. Vorliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung

<input type="checkbox"/>	Vorabkontrolle nach § 7 Abs. 3 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. mit Datum vom:
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. Mit Datum vom: 10.04.2016

8. Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen

Vor der Einführung von Plugins, die möglicherweise hinsichtlich Vorgaben des Datenschutzes oder der vorliegenden Dienstvereinbarung problematisch sind, setzen die Confluence-Administratoren den Datenschutzbeauftragten sowie den Personalrat hierüber in Kenntnis und stimmen einen Einsatz im Produktionsbetrieb ab. Ohne Zustimmung des Datenschutzbeauftragten und des Personalrats werden diese Plugins nicht eingesetzt.

9. Löschung personenbezogener Daten

<input type="checkbox"/>	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist. <ul style="list-style-type: none"> • Personen-bezogene Wiki-Inhalte können bei begründetem dienstlichem Bedarf länger als 6 Monate aufbewahrt werden (Beispiel: Protokolle). • Unrichtige oder nicht mehr dienstlich relevante personenbezogene Inhalte werden - sobald sie als solche identifiziert wurden - zeitnah gelöscht. • SUB-Beschäftigte können mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Anonymisierung der ihnen persönlich zugeordneten Inhalte stellen. Soweit kein gewichtiger dienstlicher Grund dagegen spricht, wird die Anonymisierung zeitnah von einem Wiki-Administrator umgesetzt. • Ansonsten werden die Bestimmungen des § 5 der Rahmendienvereinbarung eingehalten.



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

10. Wurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für die Schulung der Beschäftigten vereinbart

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Ja, dieses wird zu einem späteren Zeitpunkt beim Personalrat eingereicht und kann dort eingesehen werden (siehe nachfolgenden Absatz)</p> <p>Betroffene Personen / Rollen: technische Administratoren der Abt. Digitale Bibliothek, Abteilungs-, Gruppen- und Projekt-spezifische Redakteure, alle Beschäftigten</p> <p>Anmerkungen: Informationsveranstaltungen für alle Beschäftigten in der SUB und bedarfsgerechte Schulungen für verschiedene Zielgruppen (Wiki-Bereichs-Redakteure, alle hausinternen Beschäftigten) werden zeitlich sukzessive nach Bedarf und eingerichteten Informationsbereichen durchgeführt. Im Vorlauf der Schulungen ist die Erstellung einer bedarfsgerechten, möglichst intuitiv verständlichen zielgruppen-spezifischen Dokumentation geplant. Schulungen werden voraussichtlich sowohl durch bereits geschulte hausinterne „Multiplikatoren“, bei Bedarf aber auch durch externe Anbieter angeboten werden. Eine Schulung der technischen Administratoren durch einen externen Anbieter hat bereits stattgefunden. Die Koordination des Schulungsangebots unterliegt der Fortbildungsbeauftragten der SUB. Alle Beschäftigten werden bei ihrer Einführung in die Nutzung des Systems über die Implikationen der Arbeit mit dem neuen Werkzeug (z.B. Kommentarfunktion, personenbezogene Aufgabenlisten / Aktivitäten u.a.) sowie ihre Rechte bei Beschäftigungsende (siehe oben „9. Löschung personenbezogener Daten“) unterrichtet. U.a. werden sie darauf hingewiesen, dass bei Aktivierung des Modus „kollaboratives Editieren“ Co-Editoren die eigenen Eintragungen live mitverfolgen können und dass dies durch lokale Erstellung (auf eigenem PC) und nachfolgendes Copy-and-Paste umgangen werden kann.</p>
<input type="checkbox"/>	Nein

11. Wurde für dieses System ein Berechtigungskonzept erstellt

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Ja</p> <p>Beschreibung: Berechtigungskonzept SUB-Confluence</p> <ul style="list-style-type: none"> • Confluence-Administratoren der Abteilung Digitale Bibliothek (IT): volle Zugriffsrechte • Administratoren der Organisationseinheiten (OEs: Abteilungen, Gruppen, Stabsstellen) und Teams (Maßnahmen, Projekte u.a.) für eigene dedizierte Wiki-Bereiche: volle Zugriffsrechte • Redaktionsbeauftragte für diese dedizierten Wiki-Bereiche: Schreibrechte
-------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte der SUB: Lese-Rechte für alle hausintern-öffentlichen Bereiche, Schreibrechte für ausgewählte Bereiche je nach OE- oder Team-Mitgliedschaft • SUB-externe Personen (Projekt-Partner, Mitarbeiter beauftragter Firmen): zeitlich limitierter, mit AD-Account geschützter Zugang nur auf aufgabenrelevante Wiki-Bereiche mit entsprechenden Rechten (Lesen, nur bei explizitem Bedarf auch Schreiben)
<input type="checkbox"/>	Nein
	Begründung:

12. Quellsysteme

Active Directory der SUB (liefert an Confluence Wiki Accounts und Gruppen für Anmeldung und Authorisierung für Inhalte)

13. Zielsysteme

Confluence-Wiki der SUB <ul style="list-style-type: none"> • gehostet bei der GWDG auf einem virtuellen Server (VM-Client auf ESX-System) • Confluence-Wiki der Firma Atlassian, z.Z. in der Version 6

14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister

Zuständiger IT-Dienstleister	Abteilung Digitale Bibliothek der SUB Göttingen
<input checked="" type="checkbox"/>	Standardisierte Systemdokumentation mit Datum vom: 10.04.2017
<input type="checkbox"/>	Differenziertes Berechtigungskonzept mit Datum vom:

15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich

<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Nutzung des Systems gilt es, die Trennung von Freizeit und Arbeitszeit zu berücksichtigen. Außerhalb der persönlichen Arbeitszeit besteht keine Verpflichtung, das System zu nutzen. Es besteht keine Verpflichtung, das System auf privaten Geräten der Beschäftigten (PC, Notebook, Smartphone, Tablet etc.) zu nutzen. Die mit besonderen Berechtigungen ausgestatteten Administratoren nutzen das System ausschließlich mit dienstlichen Endgeräten. • Die Datenerhebung zur Person der/des Beschäftigten auf der eigenen Wiki-Profil-Seite beschränkt sich auf den Namen und die dienstliche E-Mailadresse, weitere Angaben zur Person



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

sind optional bzw. freiwillig. Insbesondere muss kein Abbild für das Avatar-Image eingepflegt werden.

- Alle Beschäftigten berücksichtigen alle geltenden Regelungen zur Arbeitszeit (maximal zulässige Arbeitszeit, Pausenregelungen, etc.). Tätigkeiten in Confluence, die nicht am Arbeitsplatz in der Universität Göttingen ausgeführt werden, gelten als Arbeitszeit und können durch die Beschäftigten im System „Employee-Self-Service (ESS)“ erfasst werden
- Alle Beschäftigten werden im Zuge der Einweisung am System auf die geltende Dienstvereinbarung zu diesem System hingewiesen und bestätigen schriftlich, dass sie die Inhalte zur Kenntnis genommen haben.

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 07.03.2016 und 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.03.2017 die Einführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ zum Wintersemester 2017/18 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 25.01.2017 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.03.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ am 07.04.2017 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- § 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bestenquote
- § 7 Kombinationsquote
- § 8 Auswahlgespräch
- § 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren
- § 10 Zulassung für höhere Semester

IV. Schlussbestimmung

- § 11 Inkrafttreten

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer entweder erfolgreich

- a) die erste juristische Prüfung oder

b) ein Bachelor-Studium in den Rechtswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-Credits, abgekürzt: C) oder

c) ein gemäß Absatz 2 fachlich einschlägiges Studium mit einem zu den Abschlüssen nach Buchstaben a) oder b) wenigstens gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die nach § 4 gebildete Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, oder
- Leistungen im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaft, Kulturverwaltung oder anderen Bereichen, die Gegenstandsbereiche des Rechts der Informationstechnologien und des geistigen Eigentums berühren, darunter wenigstens 15 Anrechnungspunkte im Bereich Rechtswissenschaften.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b ist auch zugangsberechtigt, wer ein Bachelor-Studium in den Rechtswissenschaften oder ein anderes nach Absatz 2 fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat. ²In diesem Fall erfolgt eine Zulassung mit der Nebenbestimmung, dass bei Abschluss des Masterstudiums unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Studiums oder gleichwertigen Studiums in der Regel wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkte erworben worden sind. ³Die Auswahlkommission stellt aufgrund des nachgewiesenen Vorstudiums fest, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte durch die Bewerberin oder den Bewerber zusätzlich zu erwerben sind. ⁴Sie kann außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen, Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Kompetenzen in Anrechnung bringen. ⁵Die Zulassung zum Master-Studiengang erlischt, wenn ein Nachweis über die zusätzlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht bis zum Abschluss des Studiums erbracht wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat; die Einschreibung erfolgt bis zur Erbringung des Nachweises ebenfalls auflösend bedingt.

(4) ¹Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist der Nachweis von wenigstens einem Jahr einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung. ²Die berufspraktische Erfahrung ist dann einschlägig (qualifiziert), wenn sie im Studium nach Absätzen 1 bis 3 erlangte Qualifikationen voraussetzt und in der Regel nach Abschluss dieses Studiums erworben wurde. ³Soweit ein Nachweis über einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrungen im wenigstens erforderlichen Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, ist dieser bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Juristischen Fakultät zu erbringen; mit der Bewerbung ist in diesem Fall wenigstens eine Darstellung der berufspraktischen Tätigkeit vorzulegen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind in der Regel durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder erfolgreiches Studium wie folgt nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note „C“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE);
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS) mit mindestens Band 6;
- d) „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 550 Punkten;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 80 Punkten;
- f) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;

- g) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), mindestens Niveau C1;
- h) erfolgreicher Abschluss eines wenigstens einjährigen englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Juristischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss unter Benutzung der auf der Programmwebseite zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester wenigstens in Textform bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, wenn die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;

- c) Nachweise einschlägiger, qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, in der Regel nachgewiesen durch Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Dienstherrn;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- g) im Falle eines fachlich einschlägigen Vorstudiums mit einem Umfang von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten ggf. Nachweise über außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen sowie zusätzliche berufspraktische Erfahrungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Juristische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eines der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,

- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über Nebenbestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Auf Aufforderung des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät oder des Dekanats berichtet die Auswahlkommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) vergeben. ³Im zweiten Verfahrensschritt werden die restlichen Studienplätze sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Auswahlgesprächs (§ 8) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 50 Punkte erreichbar sind.

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	30 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	29 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	28 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	27 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	26 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	25 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	24 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	23 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	22 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	21 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	20 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	18 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	17 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	16 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	15 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	14 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	13 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	12 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	11 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	10 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	9 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	8 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	7 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	6 Punkte,

größer 3,4 bis einschließlich 3,5	5 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	4 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	3 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	2 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	1 Punkt,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

Soweit Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund eines Abschlusses bewerben, in dem die Bewertung von Prüfungsleistungen aufgrund der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), vorgenommen wurde, werden die erreichten Punktzahlen (P) wie folgt in Notenwerte umgerechnet und sodann Punkte nach Satz 1 vergeben:

Die Note lautet:

· für P wenigstens 13	sehr gut (1,0),
· für P gleich 12 bis unter 13	sehr gut (1,3),
· für P gleich 11 bis unter 12	gut (1,7),
· für P gleich 10 bis unter 11	gut (2),
· für P gleich 9 bis unter 10	gut (2,3),
· für P gleich 8 bis unter 9	befriedigend (2,7),
· für P gleich 7 bis unter 8	befriedigend (3),
· für P gleich 6 bis unter 7	befriedigend (3,3),
· für P gleich 5 bis unter 6	ausreichend (3,7),
· für P gleich 4 bis unter 5	ausreichend (4),
· für P bis unter 4	nicht ausreichend (5).

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 20 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 5 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Berufserfahrung (welche über die Zugangsvoraussetzung hinausgeht) oder Forschungserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 3 Monaten,
- Bachelorarbeit, Schwerpunktseminararbeit oder wissenschaftliche Publikationen zu einem zu diesem Master-Studiengang fachlich einschlägigen Thema,
- besondere Kenntnisse im Fachgebiet Recht der Informationstechnologien oder Recht des geistigen Eigentums,

- Masterabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss oder erfolgreiches Promotionsstudium von mindestens einem Jahr in einem fachlich einschlägigen Bereich.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen der Universität die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zugrunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder

gleichwertigen Abschlusses; darüber hinaus werden bei Ranggleichheit sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 77 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 2 erreicht hat.
- b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- ba) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	9 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- bb) Je nach Art und Umfang der studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	9 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	9 Punkte,
überzeugend	6 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.07. bis 15.08. (Bewerbungen zum Wintersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig wenigstens in Textform zum Auswahlgespräch eingeladen. Sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann, können Auswahlgespräche auch über Videokonferenz oder telefonisch durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Bei dem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission anwesend sein, darunter mindestens eines der Hochschullehrergruppe.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere berufspraktische Kenntnisse,
- b) besondere studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes, der unverzüglich glaubhaft zu machen ist, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen der Universität die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der innerhalb der Kombinationsquote erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 01.10. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Wenn die Zahl solcher Anträge die Zahl der noch verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden diese durch Los vergeben. ⁴Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll. ⁵Die Vergabe der Studienplätze nach diesem Absatz wird wegen der

fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 15.10. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren;
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren;
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.03.2017 die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang
„European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsberatung
- § 7 Lehrformen

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Prüfungskommission

III. Inkrafttreten

- § 14 Inkrafttreten

Anlagen I – II

- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarischer Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsbereiche

(1) ¹Ziel des Master-Studienganges ist der Erwerb von umfassenden Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die praktische Tätigkeit mit Schwerpunkt Informationstechnologierecht und Schutz des geistigen Eigentums notwendig sind. ²Ein besonderer Akzent wird auf die Erläuterung von transnationalen, europäischen und rechtsvergleichenden Aspekten gelegt, um sicherzustellen, dass die erworbenen Kenntnisse sich nicht auf eine nationale Rechtsordnung beschränken, sondern eine solide Grundlage für den weltweiten Einsatz bilden.

(2) ¹Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden im Curriculum Module zu allen Teilbereichen des IP- und IT-Rechts angeboten. ²Neben der Behandlung von transnationalen und internationalen Fragen der einzelnen Teilbereiche in allen Modulen, sind im Curriculum auch spezielle Module vorgesehen, die vollständig der transnationalen Rechtsdurchsetzung und den internationalen und rechtsvergleichendem Aspekten des IP- und IT-Rechts gewidmet sind.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Da die Rechtsgebiete des IP- und IT-Rechts erhebliche Schnittpunkte mit Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medienwissenschaft, Kulturverwaltung und verwandten Wissensbereichen aufweisen, wird den Studieninteressenten empfohlen, sich schon vor dem Studienanfang Grundlagen von einigen relevanten Wissensbereichen anzueignen, die nicht zum eigenen Fachgebiet gehören. ²Bewerberinnen und Bewerber,

deren Kenntnisse über das Recht, die Rechtswissenschaft und die juristischen Arbeitsmethoden gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Der weiterbildende Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(4) Das Masterstudium besteht aus einem Grundlagenteil und einem Vertiefungsteil sowie der Anfertigung der Masterarbeit.

(5) Das Studium umfasst 60 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium (Grundlagenteil und Vertiefungsteil) 40 C,
- b. auf die Masterarbeit 20 C.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung des Studiengangs erfolgt durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden und hat die Aufgabe, die

individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(4) ¹Für Auskünfte über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und Beratung bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten steht den Studierenden das Studienbüro/Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zur Verfügung. ²Bei fachübergreifenden Problemen können die Studierenden sich auch an die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität Göttingen wenden.

§ 7 Lehrformen

¹Das Studium wird in Kombination von verschiedenen Lehrformen als Präsenzstudium organisiert. ²Zu den Lehrformen gehören Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Übungen und Projektarbeit. ³Sie werden je nach Ausgestaltung durch den Dozenten ergänzt durch Elemente des Blended Learning, insbesondere Vorlesungsaufzeichnungen, ergänzende Videos, Online-Diskussionsforen, Chatrooms.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können auch folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Simuliertes Gerichtsverfahren (Moot Court)

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende ein Plädoyer vorbereiten und auf dessen Grundlage einen Rechtsfall verhandeln. Dabei sollen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz kommen.

b) Vertragsgestaltung.

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende auf der Grundlage erworbener Kenntnisse einen oder mehrere rechtskonforme Verträge verfassen, die die vorgegebenen Interessen eines fiktiven Auftraggebers wirksam sichern sollen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und die nicht bestandene Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung von Modulprüfungen kann auch als mündliche Prüfung oder in einer anderen nach APO zugelassenen Form durchgeführt werden, wenn die Dozentin oder der Dozent die Wiederholung in dieser Form anbietet und die oder der Studierende damit einverstanden ist.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Wahlpflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 25 C, darunter ein Grundlagenmodul. ²Ferner ist nachzuweisen, dass Zulassung sowie Immatrikulation nicht mehr auflösend bedingt sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
- b) ein Vorschlag zur Person der Betreuerin oder des Betreuers;

- c) der von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit.

(3) ¹Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. ²In diesem Fall werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst und soll in der Regel nicht länger als 25000 Wörter und max. 60 Seiten sein. ³Auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse kann die Abfassung in deutscher Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der nach § 13 gebildeten Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die nach § 13 gebildete Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.“

(6) ¹Die nach § 13 gebildete Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Wenn mehr als 60 C erworben wurden, können bei der Berechnung des Gesamtergebnisses die Bewertungen der Wahlpflichtmodule, die über die notwendigen 60 C absolviert wurden, auf Antrag unberücksichtigt bleiben, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag ist spätestens vor Ausgabe

des Masterzeugnisses zu stellen. ³Die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,3 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium (Grundlagen)

Es muss eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.LIPIT.001	„Introduction to European Intellectual Property Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.002	„Introduction to European Information Technology Law“	(5 C, 2 SWS)

II. Fachstudium (Vertiefung)

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 35 C erfolgreich absolviert werden:

M.LIPIT.003	„Advanced Intellectual Property Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.004	„Advanced Information Technology Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.005	„Competition Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.006	„Unfair Competition Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.007	„E-Commerce Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.008	„Data Protection Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.009	„Media Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.010	„Telecommunications Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.011	„Information Technology and Legal Informatics“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.012	„Economic Foundations of IP and IT Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.013	„International IP and IT Law“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.014	„Conflict of Laws and Comparative Law in IP/IT“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.015	„Transnational IP Contracts“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.016	„Transnational IT Projects“	(5 C, 2 SWS)
M.LIPIT.017	„Transnational Enforcement of IP and IT Law“	(5 C, 2 SWS)

Es kann auch das nicht gewählte Modul unter Ziffer I belegt werden.

III. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Exemplarischer Studienverlauf – Variante 1

Semester Σ C	LL.M. in European and Transnational IP and IT Law					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Semester (Winter) Σ 30 C	M.LIPIT.002 Introduction to European IT Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.010 Telecom. Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.014 Conflict of Laws and Comparative Law in IP/IT 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.008 Data Protection Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.007 E-Commerce Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.013 International IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)
2. Semester (Sommer) Σ 30 C	Masterarbeit 20 C (Pflicht)				M.LIPIT.017 Transnational Enforcement of IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.004 Advanced IT Law 5 C (Wahlpflicht)
Σ 60 C						

b. Exemplarischer Studienverlauf – Variante 2

Semester Σ C	LL.M. in European and Transnational IP and IT Law					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Semester (Winter) Σ 30 C	M.LIPIT.001 Introduction to European IP Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.007 E-Commerce Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.005 Competition Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.012 Economic Foundations of IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.009 Media Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.013 International IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)
2. Semester (Sommer) Σ 30 C	Masterarbeit 20 C (Pflicht)				M.LIPIT.003 Advanced IP Law 5 C (Wahlpflicht)	M.LIPIT.017 Transnational Enforcement of IP and IT Law 5 C (Wahlpflicht)
Σ 60 C						

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09.11.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 21.12.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.03.2017 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Internet Technologies and Information Systems“ zum Wintersemester 2017/18 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Chemie (Federführung):

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 16.11.2016, der Fakultät für Physik vom 16.11.2016, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 29.11.2016 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.11.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.12.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.03.2017 die Schließung des Bachelor-Studiengangs „Materialwissenschaften“ zum Wintersemester 2017/18 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 02.12.2016 und der Fakultät für Chemie vom 18.01.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.03.2017 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Microbiology and Biochemistry“ in „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ zum Wintersemester 2017/18 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.01.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.03.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 11.04.2017 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Biologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen aus den Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 125 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Fachbereich Biologie oder Biochemie im Umfang von wenigstens 75 Anrechnungspunkten sowie Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten in den Bereichen Chemie, Mathematik, Physik und Informatik.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2,

die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch das Zertifikat Deutsch oder eine von der Universität Göttingen abgenommene Prüfung oder durch eine vergleichbare Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis B1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. ³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note "B",
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note "C",
- c) IELTS Academic ("International English Language Testing System"): mindestens Band 6,5,
- d) "Association of Language Testers In Europe (ALTE)": mindestens Niveau 4,
- e) internet-basierter Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT): mindestens 85 Punkte,
- f) UNIcert: mindestens Stufe „III“,
- g) weitere akkreditierte beziehungsweise standardisierte Zertifikate nach Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Nachweisen nach Buchstaben a) bis f).

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum 15.11. zu erbringen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber,

a) die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt;

b) die nach Absätzen 4 und 5 erforderliche Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die nach Absätzen 4 und 5 erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Dies gilt nicht für den Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 2 Abs. 4 und 5, der spätestens bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein muss. ⁵Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs/das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- g) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind;
- h) eine Erklärung, welche Studienrichtung die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Biologie und Psychologie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber,

a) die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,

b) die nach § 2 Abs. 4 und 5 erforderliche Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die nach § 2 Abs. 4 und 5 erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 90 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,

größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
größer 4,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 39 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) maximal 24 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus den nachfolgenden Bereichen nach Maßgabe der innerhalb eines Bereiches jeweils nachgewiesenen Anrechnungspunkte:

- Genetik,
- Mikrobiologie,
- Biochemie,
- Zellbiologie/Entwicklungsbiologie,
- Pflanzenphysiologie und Bioinformatik.

Umfang der nachgewiesenen Leistungen (Anrechnungspunkte)	18	12	6
Punkte	12	8	4

bb) maximal 10 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I) jeweils 3 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 5 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden:

- Organische Chemie,
- Naturwissenschaftliches Englisch.

II) jeweils 2 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 5 Anrechnungspunkten nachgewiesen wurden:

- Anorganische Chemie,
- Informatik,
- Physik,
- Physikalische Chemie.

bc) maximal 5 Punkte für den Nachweis von fachbezogenen Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Leistung	Punkte
Stipendium	3
Auslandssemester	3
Berufspraktikum oder Berufspraktika außerhalb der Universität im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen	2
Grundständige Berufsausbildung insbesondere als Biologisch-technische/r Assistent/in, als Biologielaborant/in, als Chemisch-technische/r Assistent/in, Chemielaborant/in oder als Medizinisch-technische/r Assistent/in	2
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, beispielsweise als studentische Hilfskraft, im Umfang von mindestens 8 Wochen	1
Mitarbeit in einem Universitätsgremium im Umfang von mind. 1 Jahr	1

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 8 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt. ⁴Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

sehr geeignet	08 bis 10 Punkte,
geeignet	04 bis 07 Punkte,
wenig geeignet	01 bis 03 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 2 erreicht hat.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund,
- b) studienrelevante berufliche und persönliche Ziele,
- c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des angestrebten Studienschwerpunktes,
- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung

eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des fünften Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren in der Kombinationsquote dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist wenigstens in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

(2) ¹Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2013 S. 589), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2016 S. 643), außer Kraft. ²Die Ordnung nach Satz 1 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2017/18 anwendbar.
